

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Opfer von Straftaten in der Europäischen Union - Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 115364 - vom 29. Juni 2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 15. Juni 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 481/99 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Opfer von Straftaten in der Europäischen Union - Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen (KOM(1999) 349 - C5-0119/1999 - 1999/2122(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 349 – C5-0119/1999),
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 40/34/1985),
 - unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Europarat, 24. November 1983),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates vom 17. September 1987 zur Unterstützung von Opfern und zur Vermeidung von Viktimisierung,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Tampere vom Oktober 1999, insbesondere die Ziffern 5, 10, 31 und 38 dieser Schlußfolgerungen,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0126/2000),
- A. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß weltweit Millionen von Menschen aufgrund von – nicht nur organisierten – Verbrechen Schaden erleiden, insbesondere durch Terrorismus, Menschenhandel und Vergehen gegen Kinder, sowie in der Erwägung, daß die Rechte dieser Opfer per Gesetz in wirksamerer und gerechterer Form anerkannt werden müssen, und zwar nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch auf der Ebene der Europäischen Union,
- B. in der Überzeugung, daß eine europaweit einheitliche und abgestimmte Bestimmung des Begriffes "Opfer" eine Vorbedingung dafür ist, daß der Gerechtigkeit Geltung verschafft wird,
- C. unter Hinweis darauf, daß bestimmte soziale Gruppen wie Frauen, Kinder, Migranten, Homosexuelle oder Minderheiten generell besonders anfällig sind für eine Viktimisierung,
- D. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß bestimmte Gruppen eher auf Gewalt als auf demokratische Verfahren zurückgreifen, um ihre Ziele durchzusetzen,

- E. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Maßnahmen in folgenden Bereichen zu ergreifen: Vorbeugung, Unterstützung der Opfer, Zugang der Opfer zum Strafverfahren und Klagebefugnis, Anspruch der Opfer auf Entschädigung, Information, Lösung von Sprachproblemen und Ausbildung,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß jedes Opfer die Möglichkeit haben muß, Klage einzureichen und gerichtliche Schritte zu unternehmen,
- G. unter Hinweis darauf, daß sich die Europäische Union insbesondere auf die Grundrechte stützt, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) und insbesondere in den Artikeln 5, 6 und 7 ("Recht auf gerichtliches Gehör") festgelegt werden,
- H. unter Hinweis darauf, daß für die Europäische Union aufgrund der Verträge sowohl bei Zivilverfahren als auch bei Strafverfahren Handlungsmöglichkeiten bestehen, die es gestatten, den Schutz der Opfer von Straftaten auf ihrem Hoheitsgebiet zu verstärken,
- I. in der Erwägung insbesondere, daß Maßnahmen zum Schutz der Opfer im Strafverfahren auf Artikel 31 Buchstabe a gestützt werden können, da dort das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen geregelt wird,
- J. in der Erwägung überdies, daß Artikel 65 EGV die Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen abdeckt, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, zu treffen sind; unter Hinweis darauf, daß Buchstabe c dieses Artikels die Maßnahmen zur "Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren" betrifft, "erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften",
- K. in der Erwägung, daß ein mangelhafter Schutz der Opfer von Straftaten, die Bürger eines anderen Staates sind als dem, in dem sie Schaden davongetragen haben, nicht nur gegen die Menschenrechte verstößt, sondern auch effektiv das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und den damit verbundenen freien Personenverkehr beeinträchtigt,
- L. in der Erwägung, daß nach Artikel 66 EGV Maßnahmen zulässig sind, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Diensten der Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung von Zivilverfahren und die Vereinbarkeit der nationalen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften zu gewährleisten,
- M. in der Erwägung, daß der von der Kommission vorgelegte "Anzeiger der Fortschritte" bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) (KOM(2000) 167) so präzisiert werden muß, daß die legislative Weiterbehandlung der vorliegenden Mitteilung gewährleistet und beschleunigt wird und gleichzeitig der Bedeutung der "grenzüberschreitenden" Verstärkung des Opferschutzes im Rahmen des RFSR Rechnung getragen wird,
- N. mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die verschiedenen Initiativen, die erforderlich sind, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vom guten Willen eines Mitgliedstaates abhängen, da im Rat sowohl nach Artikel 65 EGV als auch nach Artikel 34 EUV weiterhin Einstimmigkeit erforderlich ist,

- O. mit der Forderung deshalb, daß die nächste Regierungskonferenz die Verträge in diesem Punkt ändert,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, die darauf abzielt, eine Debatte über die Behandlung von Opfern von Straftaten einzuleiten, und fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Verbrechenopfern, einschließlich der Opfer von Terrorismus; würde es aber lieber sehen, wenn diese Überlegungen und Vorschläge ausnahmslos für alle auf dem Gebiet der Union lebenden Menschen, unabhängig von ihrem Status, gelten würden;
 2. betont, daß viele Opfer zweimal Schaden davontragen, zuerst als Opfer einer Straftat und danach aufgrund eines unangemessenen Schutzes als Opfer eines Systems;
 3. begrüßt die mit der Initiative der Kommission verfolgte Absicht, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, sich über bewährte Praktiken in Bezug auf Maßnahmen zur Vorbeugung von Viktimisierung auszutauschen, und fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern bei der Raumplanung generell und bei der Stadtplanung im besonderen Sicherheitsaspekte zu bewerten und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf gerichtet sind, Unsicherheit vorzubeugen, wie sie durch leerstehende Gebäude, Bürogebäude oder Bereiche, die nachts unbeleuchtet sind, z.B. Parkhäuser, entsteht;
 4. betont nichtsdestoweniger, daß sich die Kommission nicht darauf beschränken darf, die Mitgliedstaaten zum Austausch über bewährte Praktiken anzuhalten, sondern daß sie selbst auf die einschlägigen Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen muß, die ihr dazu die Verträge bieten;
 5. bekundet seine Besorgnis darüber, daß die Verabschiedung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines besseren Zugangs zur Justiz und insbesondere der Maßnahmen für die Hilfe für Opfer von Straftaten in Ziffer 3.1 des vorstehend genannten "Anzeigers" erst für das Jahr 2004 vorgesehen ist; ersucht die Kommission deshalb unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß sich die Opferhilfe nicht auf finanzielle Entschädigungen beschränken darf, den "Anzeiger" zu ändern,
 - indem sie einerseits im Hinblick auf die Aktion "Erstellung von Mindestnormen für den Schutz der Opfer" Initiativen auf der Grundlage von Artikel 65 Buchstabe c EGV, Artikel 66 EGV, Artikel 31 Buchstabe a EUV oder anderer einschlägiger Vorschriften ankündigt;
 - indem sie andererseits für das Jahr 2001 statt erst für 2004 einen Vorschlag für einen Beschluß im Zusammenhang mit der Aktion "Weitere Instrumente zur Angleichung der Opferentschädigung" vorsieht;
 6. erwartet von der Kommission, daß im Zuge der in der vorangehenden Ziffer geforderten Initiativen insbesondere – unbeschadet der Rechte von Verdächtigen oder Tätern – Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen werden:
 - a) Anerkennung der Familienangehörigen von Opfern und von Zeugen ebenfalls als Opfer;
 - b) Recht auf Beistand durch einen Dolmetscher, der ihre Muttersprache beherrscht;
 - c) materielle, medizinische, psychologische und soziale Hilfe vom Staat, von Freiwilligen, Gemeinden und Privatpersonen;

- d) Verankerung spezieller Schutzmaßnahmen für Minderjährige, die keinen Vormund haben oder deren Vormund sich nicht in dem Lande befindet, in dem die gegen die Minderjährigen gerichteten Straftaten verübt wurden;
- e) Achtung und Berücksichtigung der Religion und spezifischer kultureller Aspekte;
- f) Ausbildungskurse, einschließlich Sprachkurse, und Informationskampagnen für Polizeibeamte, Staatsanwälte, Gerichtsbehörden und beteiligte Angehörige des öffentlichen Dienstes;
- g) Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen und innerhalb von Polizeidiensten und Gerichtsbehörden einerseits und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes andererseits;
- h) Berücksichtigung spezifischer Aspekte von Opfern aus einem Drittstaat einschließlich ihres Aufenthaltsstatus (Tourist, Arbeitnehmer, Flüchtling, Asylbewerber ...) und der Aufenthaltsdauer;
- i) Unterrichtung der Opfer in ihrer Muttersprache über ihre Rechte im Bereich der gesundheitlichen und sozialen Dienste und anderer Hilfsmöglichkeiten und Bereitstellung von leicht zugänglichen Informationskanälen und -strukturen;
- j) Ausarbeitung von Aktionsplänen, die die notwendigen Maßnahmen beinhalten, um zu gewährleisten, daß Opfer eine ausreichende rechtliche Unterstützung erhalten und über ihre Rechte informiert werden: z.B. leicht erkennbare Einrichtungen für die Erstversorgung, in denen Opfer darüber unterrichtet werden, wo sie einen sicheren Ort finden können, um eine Klage einzureichen; ein Netz von Anlaufstellen mit Personal, das befähigt ist, diese besondere Aufgabe der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung, der Information und der mehrsprachigen Betreuung wahrzunehmen;
- k) Schaffung bzw. Anpassung gerichtlicher Mechanismen, um Opfern aufgrund des von ihnen erlittenen Schadens mittels fairer, kostengünstiger und leicht zugänglicher Verfahren Zugang zu den Gerichten des Mitgliedstaates zu verschaffen, in dem sie Schaden erlitten oder in dem sie ihren Wohnsitz haben;
- l) Schutz der Privatsphäre und der Anonymität von Opfern und Zeugen und Gewährleistung ihrer Sicherheit in jeder Phase des Prozesses, einschließlich im Bereich des Terrorismus, wobei die Trennung von Opfern und Tätern ein absolutes Muß ist;
- m) Art und Weise, wie die Massenmedien über die Verwicklung von Bürgern in noch anhängige oder bereits abgeschlossene Strafverfahren berichten, um Phänomene zu bekämpfen, die einen Angriff auf das Persönlichkeitsrecht und ganz allgemein die individuellen Rechte darstellen;
- n) Vorkehrungen, damit für den Fall, daß es sich bei den Opfern von Straftaten um Minderjährige handelt, gegen die für die Verbreitung von Informationen über das Privatleben Verantwortlichen Sanktionen auferlegt werden, und zwar entweder in Form einer finanziellen Entschädigung für die Opfer oder des Entzugs der Genehmigung zur Berufsausübung (wenn es sich um natürliche Personen handelt) oder des Entzugs der Betriebsgenehmigung für das jeweilige Massenmedium;

- o) Strukturen, um die Opfer über ihre Rechte zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, über jeden Schritt in ihrem Verfahren und ihren Status unterrichtet zu werden;**
 - p) Schaffung der Möglichkeit für Opfer einer Straftat in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, unabhängig von ihrem Status und sogar im Fall eines illegalen Aufenthalts die gleichen Gerichte und die gleichen Dienste in Anspruch nehmen zu können wie Bürger von EU-Mitgliedstaaten;**
 - q) Recht des Opfers, in seiner Muttersprache befragt zu werden, und Anspruch auf Übersetzung in die Muttersprache;**
 - r) Verpflichtung, die Befragung von Minderjährigen auf Video aufzuzeichnen, damit sie nicht gezwungen sind, mehr als einmal mit dem traumatischen Erlebnis konfrontiert zu werden;**
 - s) Programme, mit denen Opfern und ihren Familienangehörigen, die eine körperliche oder geistige Behinderung davongetragen haben, weil sie Opfer einer Straftat wurden, Schadenersatz gewährleistet wird;**
 - t) Einführung eines europäischen Netzwerks von Fonds für Opfer von Straftaten, einschließlich der Opfer des Terrorismus;**
 - u) in Fällen der grenzüberschreitenden Kriminalität, in denen es nicht offensichtlich ist, wie die konfiszierten Mittel oder Waren aufgeteilt werden, sollen diese durch ein in allen Mitgliedstaaten bestehendes koordiniertes Netzwerk von Entschädigungssystemen den Opfern von Straftaten zugute kommen;**
- 7. fordert die Kommission auf, einen Schwerpunkt auf den Ausbildungsbedarf bei der Polizei und den Justizbehörden in Verbindung mit Sexualverbrechen, Mißhandlungen sowie Menschenhandel zu legen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein koordiniertes europäisches System von Opferbetreuungsprogrammen einzurichten, die Opfern von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Belästigung, Verstümmelung der Geschlechtsorgane und Gewalttaten rechtliche und psychologische Hilfe sowie physischen Schutz bieten;**
- 8. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen den Schutz der Opfer von Straftaten im vorstehend aufgezeigten Sinne zu verstärken, bis eine harmonisierte Regelung für den grenzübergreifenden Opferschutz auf der Ebene der Union geschaffen worden ist; fordert die Bewerberländer in diesem Sinne auf, in Rücksprache mit der Kommission und den Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise tätig zu werden;**
- 9. ist der Auffassung, daß durch Terrorismus eine spezielle Kategorie von Opfern entsteht, deren Not keine Privatangelegenheit darstellt und – zusätzlich zu den direkt betroffenen Personen – auch nahe Verwandte, Witwen oder Witwer, Waisen usw. mit einschließt - und fordert die Kommission auf, diesen Umstand sowohl bei der Formulierung ihrer Definition des Begriffs „Opfer“ als auch bei der Annahme von Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die in der Mitteilung angesprochene materielle und psychologische Hilfe gewährleistet werden kann;**

10. fordert Kommission und Rat auf, die Resozialisierung der Straftäter, insbesondere jugendlicher Straftäter, zu fördern, um zu vermeiden, daß diese wieder straffällig werden und so der Gesellschaft weiterer Schaden entsteht;
11. erwartet, daß die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, d.h. Österreich, Belgien, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien das Europäische Übereinkommen von 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten demnächst ratifizieren werden;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.